

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen
der Firma Müggenburg Pflanzliche Rohstoffe GmbH & Co. KG
für Verträge mit kaufmännischen und gewerblichen Unternehmen
gültig ab 1. September 2015

1.

Allgemeines

1.1.

Allen von der Firma Müggenburg Pflanzliche Rohstoffe GmbH & Co. KG (Müggenburg/wir) abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen mit gewerblichen Kunden liegen die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen und die darin enthaltenen Zahlungsbedingungen zugrunde; diese gelten auch für künftige Geschäfte und auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Spätestens mit der ersten Lieferung bzw. Annahme der Ware erkennt der Kunde unsere Bedingungen an. Alle entgegenstehende oder abweichenden Geschäftsbedingungen, Klauseln oder Ergänzungen des Kunden oder eines Maklers lehnen wir ausdrücklich ab; sie werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir nach dem Eingang einer von unseren Bedingungen abweichenden Bestätigung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2.

Anfechtungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen und Fristsetzungen beider Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift und Übermittlung im Original oder durch Telefax.

1.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstiger mit dem Kunden geschlossener Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen oder Vereinbarungen im Übrigen. An deren Stelle treten solche Bestimmungen, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien am nächsten kommen.

2.

Vertragsinhalt, Angebote, Abschlüsse und Preise

2.1

Mündliche Angebote, Zusagen, Vertragsänderungen und Absprachen unserer Mitarbeiter, ausgenommen Geschäftsführer und Prokuristen, sind freibleibend und unverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Hierauf kann nur schriftlich verzichtet werden. Verbindlich sind nur schriftliche oder per Telefax bestätigte Zusagen oder Abschlüsse.

2.2.

Warenbeschreibungen, Qualitätsangaben und sonstige Erklärungen zu unseren Produkten, auch in Form von Produktspezifikationen, sowie Auskünfte über die Eignung und Verwendbarkeit der Rohmaterialien oder der Endprodukte, auch soweit

solche Erklärungen in Fragebögen des Kunden abgegeben werden, dienen lediglich der unverbindlichen Information und sind nicht als Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung einer Eigenschaft oder Verwendungsfähigkeit anzusehen. Es können hieraus keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

2.3.

Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Änderungen der Mehrwertsteuersätze bestimmt sich die Höhe der Mehrwertsteuer nach dem Zeitpunkt der Lieferung.

3.

Lieferung, Leistung, Termine / Fristen

3.1.

Im Falle unseres Lieferverzuges ist der Kunde nicht zur Geltendmachung von Verzugsschadensersatzansprüchen berechtigt, wenn der Verzug weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder begründet worden ist. In jedem Falle ist bei leichter Fahrlässigkeit der Schadensersatzanspruch auf den als Folge des Verzuges typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

3.2.

Verzögert sich die Lieferung durch unvorhersehbare Umstände aller Art, z.B. Rohstoffmangel, Produktionseinschränkungen bei unserem Lieferanten oder seinen Vorlieferanten, Transporthindernisse, Maschinenschäden, Krankheiten, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen oder höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Fristen ein. Das gilt auch, wenn diese Umstände eintreten, nachdem wir selbst in Verzug geraten sind. Durch solche unvorhergesehenen Verzögerungen entstandene Kosten haben wir nicht zu erstatten.

3.3.

Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt unserer vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit der verkauften Ware und mit den von uns zu beschaffenden Roh-, Hilfs-, Zusatz- oder sonstigen Stoffen seitens des Vorlieferanten, sowie dem Vorbehalt der glücklichen Ankunft der zu liefernden Ware. Ferner steht die Lieferpflicht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Ernte. Diese Vorbehalte gelten auch, wenn die Ware gesetzlichen Vorschriften des Gemeinschafts- oder des deutschen Rechts nicht entspricht. Unser Eindeckungsvertrag darf ebenfalls den Selbstbelieferungsvorbehalt enthalten. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren, für die eine Einfuhrlizenz und/oder ein Cites-Zertifikat oder sonstige behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, steht die Lieferpflicht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erteilung der Import-Lizenz bzw. des Cites-Zertifikates oder der sonstigen Erlaubnis oder Genehmigung. In den genannten Fällen sind wir als Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3.4.

Wir sind zu Teillieferungen in für den Kunden im Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Kunde zur Bezahlung entsprechender Teilmengen ver-

pflichtet. Alle Teillieferungen eines Abschlusses gelten als besondere Geschäfte. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 5% sind erlaubt und zu bezahlen.

3.5.

Die Abholung durch den Kunden, soweit vereinbart, und der Abruf der Ware sind wesentliche Hauptpflichten.

3.6.

Bei Verkäufen „ab Lager“ oder „frachtfrei“ ist für die Berechnung das Gewicht bzw. die Anzahl am Abhol- bzw Abgangsort maßgeblich.

3.7.

Bei Verkäufen, die „frei“ oder „franko“ oder „frachtfrei“ („Bestimmungsort“) abgeschlossen sind, trägt der Käufer das Transportrisiko.

4.

Preise, Bezahlung, Verzug, Verrechnung / Zurückbehaltungsrecht

4.1

Die Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Liegen zwischen dem Abschluß und der Lieferung mehr als vier Monate oder handelt es sich um einen Dauerlieferungsvertrag, so sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Nebenkosten, z.B. Steuern, Zölle, Abgaben, Frachtentgelte und vergleichbare Einstandskosten nicht unerheblich erhöht haben.

4.2.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist zulässig. In jedem Fall sind gesetzliche Zinsen zu zahlen.

4.3.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.4.

Werden uns nach dem Vertragsschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden oder die Erfüllung seiner Leistungspflichten zweifelhaft erscheinen lassen oder gerät der Kunde mit wesentlichen Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten trotz Fristsetzung mehr als 14 Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aufzuschieben und Vorauszahlung sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, auch aus von dem Kunden gegebenen Wechseln, zu verlangen.

4.5.

Kommt der Kunde einem gemäß Nr. 4.3 berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung nicht binnen 5 Werktagen nach, so sind wir berechtigt, die Erfüllung aller abgeschlossenen Verträge zu verweigern und – nach Setzung einer Nachfrist von wei-

teren 5 Werktagen – die Erfüllung von nicht ausgeführten Verträgen zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.6.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

5.

Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

5.1

Die ausgelieferte Ware bleibt bzw. wird als Vorbehaltsware Eigentum von Muggenburg bis zur vollständigen Erfüllung der Entgeltforderung, sowie sämtlicher, auch künftiger, nicht fälliger oder bedingter Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung, einschließlich etwaiger Wechselforderungen. Vorbehaltsware ist auch solche Ware, die aus vom Kunden gelieferten Stoffen hergestellt wird, auch wenn keine neue Sache hergestellt worden ist.

5.2.

Die weitere Verarbeitung oder Bearbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Uns steht das Eigentum an der neu entstandenen Sache zu. Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung, etc. Der Kunde überträgt uns bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte, und zwar bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die neue Ware wird vom Kunden für uns unentgeltlich verwahrt.

5.3.

Der Kunde ist vorbehaltlich der Klausel 5.7 ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, jedoch ist es ihm untersagt, sie zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Der Kunde tritt uns hiermit die Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung der gem. Nr. 5.2 entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der Ware erlangt, so tritt der Kunde uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf durch uns ermächtigt, der im

Falle eines Verzuges mit einer einzelnen Forderung aus der Geschäftsbeziehung jederzeit zulässig ist.

5.4.

Unter dem Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Absätze ist stets der Preis/Lohn, den wir dem Kunden für die Ware berechnet haben, zu verstehen (Rechnungspreis).

5.5.

Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, unsere Sicherungen nach unserer Wahl und insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5.6.

Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Kundenlandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen. Dies ist eine wesentliche Hauptleistungspflicht.

5.7.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzuge, so können wir ihm die Veräußerung der Vorbehaltsware oder deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren sowie deren Wegschaffung untersagen sowie die Herausgabe der Vorbehaltsware oder der verarbeiteten und bearbeiteten Vorbehaltsware verlangen.

Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf Ware, an denen nach den vorstehenden Vorschriften Rechte von uns bestehen, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt beim Zugriff auf Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen abgetreten sind. Etwa anfallende Interventionskosten hat der Kunde zu tragen und zu erstatten.

5.8.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, steht uns nach Setzung einer angemessenen Frist ein Anspruch auf Rücklieferung der verkauften Ware zu.

5.9.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein Rücknahmeverlangen, gilt als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, unabhängig vom Rücktritt daneben Schadensersatz nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen.

6.

Gewährleistung / Rüge / Haftung

6.1.

Bei allen Lieferungen hat der Kunde eine Untersuchung unverzüglich nach der Ablieferung am vereinbarten Ablieferungsort durchzuführen, soweit dies möglich und zumutbar ist, und uns, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, sofern der Mangel bei der Untersuchung feststellbar war. Die Vorschrift des § 377 HGB findet im übrigen Anwendung, auch bei Werklieferungsverträgen. Soweit nicht anders vereinbart, liefern wir Ware mittlerer Art und Güte; geringfügige bzw. bei Naturprodukten übliche Abwei-

chungen oder Schwankungen gegenüber Mustern oder Produktspezifikationen des Kunden begründen keinen Sachmangel und berechtigen diesen nicht zu Schadensersatzansprüchen. Für die Quantitätsermittlung erbringen im Verhältnis der Parteien zueinander die Feststellungen der jeweiligen Transportführer einen widerlegbaren Beweis.

6.2.

Soweit Mängel bei einer kaufmännischen und sensorischen Überprüfung nicht feststellbar sind, hat der Kunde zum Zwecke der Untersuchung repräsentative Proben zu ziehen und/oder einen Sachverständigen mit der eiligen Untersuchung zu beauftragen.

6.3.1

Rügen hat der Kunde uns unverzüglich, soweit Mängel oder Abweichungen ohne Sachverständigen feststellbar sind, bei innerdeutschen Geschäften in der Regel spätestens in 3 Geschäftstagen, bei internationalen Geschäften spätestens binnen 10 Geschäftstagen seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort mitzuteilen. Ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich, so sind die Proben im innerdeutschen Handel binnen 3 und im internationalen Handel binnen 10 Geschäftstagen nach der Ablieferung dem Sachverständigen anzuliefern. Eine Rüge ist spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses beim Kunden, spätestens innerhalb von 3 Wochen seit Eintreffen der Ware am vertraglichen Bestimmungsort auszusprechen, soweit nicht die Untersuchung durch einen Sachverständigen längere Zeit in Anspruch genommen hat.

6.3.2

Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung durch Schriftform oder Telefax und der konkreten Darstellung der beanstandeten einzelnen Mängel.

6.4.

Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen uns sind bei erkennbaren oder durch Sachverständige feststellbaren Mängeln ausgeschlossen, wenn der Kunde vor Abschluß der Schadens- oder Mangelfeststellung durch uns, die gelieferte Ware oder Teile davon anfasst (Probenziehung zwecks Untersuchung ausgenommen), vom Untersuchungsort entfernt, anbricht, verarbeitet, bearbeitet oder sonst verändert oder weiterversendet.

6.5.

Der Kunde ist verpflichtet, Regressansprüche gegen die jeweiligen Transportführer durch rechtzeitige Eintragung von Beanstandungen in die Transportdokumente zu sichern oder Beanstandungen schriftlich in sonstiger Weise vorzutragen, sowie nach Möglichkeit durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt oder die Unterlagen über die Reklamation gegenüber dem Transportführer uns nicht binnen 2 Wochen auf Anforderung vorgelegt, so verfallen die auf die konkrete Reklamation gestützten Ansprüche des Kunden.

6.6.

Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so berechtigen Mängelrügen den Kunden nicht, die Aufnahme der Dokumente und die Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern oder zu verzögern.

6.7.

Liegt ein Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. Das gilt auch bei Dokumentengeschäften. In beiden Fällen werden wir alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Rücktransport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlagen insgesamt 2 oder mehr Nacherfüllungsversuche fehl oder verzögert Müggenburg die Nacherfüllung unangemessen, so stehen dem Kunden die allgemeinen gesetzlichen Rechte zu, ohne dass es einer weiteren Nachfristsetzung bedarf. Im Falle ordnungsgemäßer Nacherfüllung sind Schadensersatzansprüche, soweit es sich nicht um Kosten des Kunden bei der Rücklieferung oder Nacherfüllung handelt, ausgeschlossen.

6.8.

Hat der Vertrag die Lieferung von Müggenburg herzustellender Produkte zum Gegenstand und/oder stellt der Kunde als Besteller Stoffe /Rohware oder Verarbeitungsvorgaben oder -anweisungen zur Verfügung, so sind die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einen vom Besteller gelieferten Stoff oder auf seine Vorgaben für die Produktion/Verarbeitung zurückzuführen ist. Wir sind zur Überprüfung der Qualität oder Tauglichkeit beigelegter Stoffe oder von Produktions- oder Bearbeitungsanweisungen nicht verpflichtet.

7.

Haftungsklarstellung, -begrenzung, Verjährung

7.1

Sämtliche Ansprüche des Käufers bei Mängeln der Ware, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Lieferung oder Versendung der Ware an den Käufer. Sämtliche vertraglichen oder aufgrund sonstigen Rechtsgrundes bestehenden Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dieser Haftungsausschluss gilt entsprechend für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter und etwaiger Erfüllungsgehilfen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine Haftung für Schäden im Ausland oder nach ausländischem Produkthaftungsrecht ist insoweit ausgeschlossen, als sie nach Grund oder Höhe über das deutsche Recht und dessen Maßstäbe hinausgeht.

7.2

Im Falle etwaiger Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB leisten wir Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer Nacherfüllung, die dem Käufer aufgrund eigener Inanspruchnahme durch seinen Kunden entstanden sind.

7.3.

Jedweder Anspruch aufgrund von Mängeln der Ware, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Käufer entgegen Ziffer 6 dieser Bedingungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig gerügt hat.

7.4

Unsere Produkte liefern wir, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, als pflanzliches Rohmaterial oder als weiterverarbeitete Produkte jeweils ohne eine spezifische Zweckbestimmung; diese liegt beim Käufer. Bringt der Käufer von uns gelieferte Ware in Verkehr oder verwendet er sie, so ist allein er für die Einhaltung etwa zutreffender Rechtsvorschriften oder die zulässige Verwendung nach den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sollten wir durch Dritte in Anspruch genommen werden, stellt uns der Käufer bereits jetzt im gesetzlich zulässigen Umfang von jedweder Haftung frei. Wir sichern keinerlei spezifische Verwendungsfähigkeit der Produkte für besondere Zielmärkte des Käufers zu und sind auch nicht zur Beratung und Aufklärung des Käufers verpflichtet.

7.5

Die Rücknahme von Leergut oder Verpackungsmaterial bedarf einer besonderen Vereinbarung. Soweit gegenüber dem Kunden eine Rücknahmepflicht aus der Verpackungsverordnung besteht, wird diese vom ihm als beauftragter Dritter im Sinne von (§ 11 VerpackV) erfüllt; etwa entstehende Kosten sind in unseren Verkaufspreisen berücksichtigt.

8.

Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

8.1.

Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten ist Hamburg. Gerichtsstand ist für beide Teile Hamburg. Wir behalten uns jedoch vor, den Kunden auch bei dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

8.2.

Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende nationale Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Gesetzes zu dem UN-Kaufrechts Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und etwa an seine Stelle tretende Gesetze sind ausgeschlossen.

Ergänzend zu den Vorschriften dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten §§ 651, 433 ff, 631 ff BGB und die INCOTERMS in aktueller Fassung.

Weiter ergänzend gelten die von der „Vereinigung der am Drogen- und Chemikalienhandel beteiligten Firmen e.V.“, Hamburg (Drogen –und Chemikalienverein)

empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (VDC-AGB) in jeweiliger Fassung.

8.3.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Verträge ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit oder Beendigung des Vertrages oder die Gültigkeit oder Anwendbarkeit dieser Bedingungen betreffen, werden nach unserer Wahl, die dem Kunden auf dessen Anfrage binnen drei Werktagen mitzuteilen ist, ausschließlich von den ordentlichen Gerichten oder nach Maßgabe der VDC-Schiedsgerichtsordnung vom Schiedsgericht des Drogen- und Chemikalienvereins e.V., Sonninstrasse 28, 20097 Hamburg entschieden. -